

Förderprogramm Klimaschutz

Gemeinde Neubiberg

gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Ziel der Förderung	3
Wichtige Voraussetzungen zur Antragstellung	3
Fördervoraussetzungen - Verfahrensabwicklung	3
Datenschutz	4
1. ENERGIE	5
1.1. Energieberatung vor Ort	5
1.2. Bezug von Ökostrom	6
1.3. Einbau einer Hocheffizienzpumpe (Heizung)	7
1.4. Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen	8
1.5. Kombinationsbonus Einbau Hocheffizienzpumpe/ hydraulischer Abgleich	9
1.6. Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten/ zur energetischen Sanierung/ zur Erneuerung der Heizungsanlage/ Anschluss an ein Nah-/ Fernwärmenetz	9
1.7. Gemeinschaftliche Wärmeversorgungen (z.B. Nah-/Fernwärmenetze, BHKW-Lösungen)	11
1.8. Energiemanagementsystem	12
1.9. Photovoltaikanlage/ Batteriespeicher	13
1.9.1 Stecker-Solaranlage (Balkonkraftwerk/ Mini-PV-Anlage)	14
1.10. Solarthermische Anlage	15
1.11. Wärmepumpe	16
2. MOBILITÄT	18
2.1. Öffentliche Ladeeinrichtung für Pedelecs	18
2.2. Lastenpedelecs/ Lastenräder/ Erwachsenen-Dreiräder/ Fahrrad(kinder)anhänger	18
2.3. Neubibberger „KlimaTicket“ – HINWEIS	20
3. NATURSCHUTZ	21
3.1. Artenschutz an Gebäuden	21
3.2. Umwandlung von Privatgärten	22
3.3. Dach- und Fassadenbegrünung	23
3.4. Private Baumpflanzungen	24
3.5. Regenwassernutzung	25
4. KREISLAUFWIRTSCHAFT	27
4.1. Einführung von Pool- Mehrwegsystemen	27

Ziel der Förderung

Bis 2030 sollen die jährlichen pro-Kopf-Emissionen im Landkreis München um 54% von 13 t CO₂ im Jahr 2010 auf 6 t CO₂ reduziert werden. Dieses Ziel hat sich die Klima.Energie.Initiative 29++ des Landkreises München und seiner 29 Kommunen mit allen Bürgerinnen und Bürgern gesetzt. Das vorliegende Förderprogramm als Baustein des Integrierten Klimaschutzkonzepts zielt darauf ab, den Energiebedarf zu senken und die CO₂-Bilanz zu verbessern. In Ergänzung zu den öffentlichen Förderprogrammen sollen mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln möglichst große Energieeinspareffekte erzielt und ein Anstoß für die Bürgerinnen und Bürger zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen gegeben werden.

Wichtige Voraussetzungen zur Antragstellung

Maßnahmen und Dienstleistungen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, sowie Materialien, die vor der Antragstellung gekauft wurden, können nicht gefördert werden. Ebenso werden Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, nicht gefördert. Die Planung, Beantragung und Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme. Die Anträge können erst bearbeitet und bewilligt werden, wenn alle für die einzelnen Maßnahmen geforderten Anlagen dem Antrag beigelegt wurden. Andernfalls werden die Anträge abgelehnt.

Fördervoraussetzungen - Verfahrensabwicklung

Antragstellung

Richtlinien und Antragsformulare sind bei der Gemeinde Neubiberg, SG Umwelt- und Naturschutz, Bahnhofplatz 3, Zi. 2.11, Frau Dr. Barbara Linow, (Tel. 089/ 60012-924, E-Mail: umwelt@neubiberg.de) erhältlich sowie auf der Homepage der Gemeinde Neubiberg <https://www.neubiberg.de/Foerderprogramm-Klimaschutz> verfügbar. Die Anträge können per Post/ per E-Mail an o.g. Stelle geschickt oder während der Öffnungszeiten dort persönlich abgegeben werden.

Per Post eingereichte Unterlagen werden nur zurückgesandt, wenn den Antragsunterlagen ein adressierter und frankierter Rückumschlag beiliegt. Ansonsten werden die Unterlagen i. d. R. sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens (= Auszahlung bewilligter Fördermittel bzw. Ablehnungsbescheid) datenschutzkonform vernichtet. Es wird die Einreichung per E-Mail empfohlen.

Antragsberechtigt für Maßnahmen gemäß Teil 1 (Energie) und Teil 3 (Naturschutz) sind der bzw. die Gebäudeeigentümer (Privatpersonen, Wohneigentümergeinschaften- WEG, in Neubiberg ansässige Gewerbebetriebe/ Unternehmen). Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer des Gebäudes, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragte(n) Maßnahme(n) vorzulegen. Ausnahme bei Teil 1 (Energie) bildet die Förderung nach Pkt. 1.2. (Bonus Ökostrom). Hier sind auch Mieter antragsberechtigt.

Sofern die beantragte Leistung erwünscht ist, ist der Antragsteller zur Angabe der geforderten Daten verpflichtet. Andernfalls wird der Antrag nicht bearbeitet. Fehlende/ unvollständige Unterlagen sind nach Aufforderung innerhalb von drei Monaten nachzureichen. Ansonsten wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsteller erklärt sich darüber hinaus damit einverstanden, der Gemeinde Neubiberg nach Umsetzung der Maßnahme(n) auf Anfrage geeignete Daten zur Evaluierung der durchgeführten(n) Maßnahme(n) zu überlassen.

Antragsprüfung und -bewilligung

Die Gemeinde Neubiberg prüft die beantragte(n) Maßnahme(n) kostenlos. Die Bewilligung erfolgt nach positiver Beurteilung der Förderfähigkeit gemäß den Richtlinien.

Ausschluss der Förderung

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden sowie Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der Richtlinien entsprechen, werden nicht gefördert. Dieselbe Maßnahme wird nicht doppelt innerhalb des Programms durch die Gemeinde Neubiberg gefördert.

Umfang der Förderung

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind die entsprechenden Angaben aus den eingereichten Unterlagen. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Mittel ist ausgeschlossen. Werden die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Annahmen nicht erreicht, wird die Fördersumme entsprechend gekürzt.

Auszahlung des bewilligten Zuschussbetrages

Die Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Zuschussbewilligung abzuschließen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die im Einzelnen geforderten Bestätigungen bei der Gemeinde (SG Umwelt- und Naturschutz, Bahnhofplatz 3, Zi. 2.11, Frau Dr. Barbara Linow, E-Mail: umwelt@neubiberg.de) einzureichen. Nach ordnungsgemäßer Durchführung wird der Zuschussbetrag von der Gemeinde ausbezahlt.

Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Bei dem „Förderprogramm Klimaschutz“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Neubiberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge.

Kumulierung mit Zuschüssen anderer Fördergeber

Eine Inanspruchnahme weiterer Fördergelder von anderen Fördergebern ist nicht förder-schädlich. Die Grundsätze und Richtlinien dieser Fördergeber im Hinblick auf eine Kumulierung sind zu beachten.

Ausnahmefälle: Antragstellung nach Durchführung der Maßnahme

Für die Förderbausteine:

- 1.2. Bezug von Ökostrom
- 1.3. Einbau einer Hocheffizienzpumpe (Heizung)
- 1.4. hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen
- 1.5. Kombinationsbonus (Durchführung von 1.3. und 1.4. im zeitlichen Zusammenhang)
- 4.1. Einführung von Pool-Mehrwegsystemen

ist die Antragstellung **nach** Umsetzung der Maßnahme innerhalb von 12 Monaten möglich.

Datenschutz

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Neubiberg und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <http://www.neubiberg.de/home/informationen/datenschutzerklaerung> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.

Die in dieser Richtlinie beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Richtlinie festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

1. ENERGIE

1.1. Energieberatung vor Ort

Fördergegenstand	Vor-Ort-Energieberatung bei privaten Wohngebäuden
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEG
Fördervoraussetzungen	Gefördert wird die Energieberatung für Bestands- Wohngebäude, deren Bauantrag nicht länger als zehn Jahre zurückliegt. Für die zuwendungsfähigen Beratungskosten gelten die Voraussetzungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Mindestanforderungen an die Beratung ergeben sich aus der „Richtlinie über die Förderung der Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Umfang und Höhe der Förderung	Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 80% der förderfähigen Beratungskosten (Brutto-Beraterhonorar abzüglich vom Berater gewährter Rabatte oder Nachlässe). Der Höchstzuschuss beträgt für Ein- und Zweifamilienhäuser: maximal 1.300 € Wohngebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten: maximal 1.700 €. Bei Wohnungseigentümergeinschaften wird eine einmalige Zuwendung in Höhe von höchstens 500 € pro Beratung für eine zusätzliche Erläuterung des Energieberatungsberichtes/ des Sanierungskonzepts/ individuellen Sanierungsfahrplans nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Rahmen von Eigentümerversammlungen oder Sitzungen des Beirats gewährt.
bei Antragstellung einzureichende Unterlagen	vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Honorarangebot des Beraters Einverständniserklärung des Eigentümers/ der Eigentümergemeinschaft, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer ist
für die Auszahlung der Fördermittel einzureichende Unterlagen	vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Auszahlungsformular (wird mit dem Förderbescheid verschickt) Rechnung des Beraters über die erbrachte Leistung Kopie des Beratungsberichtes/ des Sanierungskonzepts/ des individuellen Sanierungsfahrplans

	Bankbeleg(e) als Zahlungsnachweis
--	-----------------------------------

1.2. Bezug von Ökostrom

Fördergegenstand	Einmalige Bonuszahlung für den Bezug von 100 % Ökostrom bei Versorgung des gesamten Wohngebäudes bzw. aller Wohn- und Gewerbeeinheiten privater (Wohn)Gebäude
Antragsberechtigte	Privatpersonen (Eigentümer, Mieter), WEG, Gewerbetreibende
Fördervoraussetzungen	100 % Ökostrom, dieser muss mindestens 36 Monate ohne Unterbrechung bezogen werden. Die Haltedauer beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbetrages. Der Wechsel zu einem anderen Ökostromanbieter ist in dieser Zeit möglich. Er muss dem Fördergeber innerhalb eines Monats nach Abschluss des neuen Liefervertrags mitgeteilt werden.
Umfang und Höhe der Förderung	150 €
sonstige Förderbestimmungen	<p>Als Ökostrom gilt Strom, der zu 100 % aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Der Nachweis erfolgt durch ein geeignetes Zertifikat (z.B. TÜV-ZertifikatEE01, OK Power, Grüner Strom Label) des Ökostromprodukts.</p> <p>Die Bonuszahlung wird nur einmalig je Antrag, Gebäude und Wohneinheit gewährt und nur, wenn der Ökostrom zu 100 % von einem Energieversorgungsunternehmen bezogen wird. Wärmestrom sowie der anteilige Bezug von Ökostrom, z.B. bei gleichzeitigem Betrieb einer PV-Anlage wird nicht gefördert (Ausnahme: Betrieb einer Stecker-Solaranlage).</p> <p>Die Maßnahme wird nicht gefördert, wenn eine PV-Anlage betrieben wird bzw. deren Installation innerhalb der Haltefrist (s.o.) geplant ist. (Ausnahme: Betrieb einer Stecker-Solaranlage).</p> <p>Die Förderung erfolgt nur, sofern der Liefervertrag nach dem 01.09.2021 (erstmaliges Inkrafttreten der Förderrichtlinien) abgeschlossen wurde.</p>
bei Antragstellung einzureichende Unterlagen	<p>vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Liefervertrag mit dem Energieversorgungsunternehmen über 100% Ökostrom</p> <p>gültiges Ökostromzertifikat</p>

1.3. Einbau einer Hocheffizienzpumpe (Heizung)

Fördergegenstand	Austausch von Heizungspumpen bestehender Heizungsanlagen gegen eine Hocheffizienzpumpe
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEG
Fördervoraussetzungen	<p>Der Austausch muss gegen eine Hocheffizienzpumpe (Energieeffizienzindex $\leq 0,17$, Label „ErP ready“) mit Dämmschale erfolgen und ist von einem Heizungsfachbetrieb oder Personen mit ähnlicher Ausbildung (z.B. Meister für Energietechnik / Gebäudetechnik / Versorgungstechnik o.ä.) einzubauen.</p> <p>Bei gleichzeitiger Durchführung eines hydraulischen Abgleichs des Heizungssystems wird ein Kombinationsbonus gewährt (siehe Pkt. 1.5.)</p>
Umfang und Höhe der Förderung	pauschal 100 €
sonstige Förderbestimmungen	Pro Gebäude ist nur die Förderung einer Hocheffizienzpumpe möglich. Im Einzelfall kann jedoch eine zweite Hocheffizienzpumpe für das Gebäude gefördert werden. Das Erfordernis hierfür ist schriftlich durch den ausführenden Fachbetrieb/ der ausführenden Fachperson darzulegen.
bei Antragstellung einzureichende Unterlagen	<p>vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Rechnung, aus der die Einhaltung der Fördervoraussetzungen hervorgeht (Pumpentyp, EEI, Label, Einbauadresse)</p> <p>Bankbeleg(e) als Zahlungsnachweis</p>

1.4. Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen

Fördergegenstand	Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage mit voreinstellbaren Regulierventilen an allen Heizkörpern und Strängen (oder gleichwertige Maßnahme) und vollständige Dokumentation der Maßnahmen und Vor-Einstellwerte, jeweils für alle Heizkreise im Gebäude.
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEG
Fördervoraussetzungen	Die Förderung betrifft Heizungsanlagen in Gebäuden, die mindestens fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung fertig gestellt wurden. Der mit der Planung/ Ausführung beauftragte Fachbetrieb muss als Qualifikationsnachweis die erfolgreiche Teilnahme mindestens eines/r Mitarbeiters/ Mitarbeiterin an einer mindestens achtstündigen Weiterbildung zum hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen nachweisen.
Umfang und Höhe der Förderung	Einfamilienhaus: pauschal 150 € Mehrfamilienhaus: 75 € pro Wohneinheit, max. 1.500 € pro Gebäude
sonstige Förderbestimmungen	Bei Gebäuden, welche teilweise für Wohnzwecke und Nichtwohnzwecke (Mischgebäude) genutzt werden und von einer gemeinsamen Heizungsanlage bedient werden, ist der hydraulische Abgleich für beide Nutzungsarten zwingend durchzuführen.
bei Antragstellung einzureichende Unterlagen	vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Bestätigung der fachgerechten Durchführung des hydraulischen Abgleichs durch den ausführenden Fachbetrieb mittels Formblatt des Forums für Energieeffizienz in der Gebäudewirtschaft e.V. (VdZ) Rechnungen Bankbeleg(e) als Zahlungsnachweis

1.5. Kombinationsbonus Einbau Hocheffizienzpumpe/ hydraulischer Abgleich

Fördergegenstand	Einbau einer Hocheffizienzpumpe nach Pkt. 1.3. und hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage nach Pkt. 1.4.
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEG
Fördervoraussetzungen	beide Maßnahmen müssen im zeitlichen Zusammenhang umgesetzt werden
Umfang und Höhe der Förderung	pauschal 50 €
bei Antragstellung einzureichende Unterlagen	vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Bestätigung der fachgerechten Durchführung des hydraulischen Abgleichs durch den ausführenden Fachbetrieb mittels Formblatt des Forums für Energieeffizienz in der Gebäudewirtschaft e.V. (VdZ) Rechnungen Bankbeleg(e) als Zahlungsnachweis

1.6. Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten/ zur energetischen Sanierung/ zur Erneuerung der Heizungsanlage/ Anschluss an ein Nah-/ Fernwärmenetz

Fördergegenstand	Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten/ zur energetischen Sanierung bei Bestandsgebäuden insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Wärmeschutz an Außenwänden • Wärmeschutz an Dächern • Austausch von Fenstern • Wärmeschutz an Decken und Wänden gegen unbeheizte Räume oder Erdreich • Installation thermische Solaranlage • Erneuerung der Heizungsanlage (ausgeschlossen: Energieträger Öl, Gas) • Anschluss an ein Nah-/Fernwärmenetz • verminderter Einsatz von Heizstrom
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEG
Fördervoraussetzungen	Für eine Förderung ist die Inanspruchnahme einer Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan) nach den Richtlinien des Bundesministeriums

	<p>für Wirtschaft und Energie -in der jeweils geltenden Fassung- erforderlich.</p> <p>Für die Umsetzung einer Einzelmaßnahme ist der Nachweis der CO₂-Einsparung auch durch die Vorlage einer qualifizierten Berechnung möglich.</p>
Umfang und Höhe der Förderung	<p>1 € pro eingespartem kg CO₂ für Gebäude mit einer Wohneinheit bzw. für abgeschlossene Wohnungen. Mit jeder weiteren Wohneinheit verringert sich der Förderbetrag für das Gebäude stufenweise um 20 % gemäß Tabelle (*). Die maximale Zuschusshöhe pro Gebäude/ abgeschlossene Wohnung beträgt 5.000 € pro Antrag/ pro Jahr.</p>
sonstige Förderbestimmungen	<p>Maßnahmen, die bereits durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung vorgeschrieben sind. werden nicht gefördert.</p> <p>Der Förderbetrag wird auf der Grundlage der kalkulierten Einsparung für den Zeitraum von einem Jahr gemäß Bericht zur Energieberatung/ Sanierungskonzept/ individuellem Sanierungsfahrplan oder qualifizierter Berechnung ermittelt.</p> <p>Soweit CO₂-Einsparungen durch den verminderten Einsatz von Heizstrom realisiert werden, erfolgt die Berechnung der Förderhöhe auf der Grundlage der CO₂-Äquivalente, die bei der Verstromung von Braunkohle freigesetzt werden (1kWh = 1,008 kg CO₂) (Quelle: Globales Emissionsmodell integrierter Systeme – GEMIS - Version 5.1).</p>
bei Antragstellung einzureichende Unterlagen	<p>vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Bericht zur Energieberatung/ Sanierungskonzept/ individueller Sanierungsfahrplan nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder qualifizierte Berechnung bei Einzelmaßnahme</p> <p>Kostenvoranschläge für alle vorgesehenen Maßnahmen, diese müssen mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>Wärmedämm-Maßnahmen: Schichtdicke, Wärmeleitgruppe der Dämmstoffe</p> <p>Fensteraustausch: U-Wert des Gesamtfensters</p> <p>Installation thermische Solaranlage: technische Beschreibung der Anlage/ Datenblatt/ Simulationsrechnung mit Angabe CO₂-Einsparung (hierzu sh. Angaben unter Pkt. 1.10.)</p> <p>Erneuerung der Heizungsanlage: technische Beschreibung der Anlage/ Datenblatt</p> <p>Einverständniserklärung des Eigentümers/ der Eigentümergemeinschaft, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer ist</p>

für die Auszahlung der Fördermittel einzureichende Unterlagen	<p>vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Auszahlungsformular (wird mit Förderbescheid verschickt)</p> <p>Rechnungen, ggf. sonstige Bescheinigungen, aus denen die Einhaltung der Fördervoraussetzungen hervorgehen</p> <p>Bankbeleg(e) als Zahlungsnachweis</p>
--	---

(*)

Anzahl der Wohneinheiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	...
Förderhöhe (in %)	100,0	80,0	64,0	51,2	41,0	32,8	26,2	21,0	16,8	13,4	...

1.7. Gemeinschaftliche Wärmeversorgungen (z.B. Nah-/Fernwärmenetze, BHKW-Lösungen)

Fördergegenstand	<p>Untersuchungen zur Realisierbarkeit gemeinschaftlicher Wärmeversorgungen (z.B. Nah-/Fernwärmenetze, BHKW-Lösungen) unter besonderer Berücksichtigung einer effizienten Energieversorgung</p>
Antragsberechtigte	<p>Privatpersonen, WEG, Unternehmen</p>
Fördervoraussetzungen	<p>Für die Förderung der Beratungsleistung gelten folgende Mindestanforderungen:</p> <p><u>Qualifikation des Beraters:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ingenieure und Architekten, die durch ihre bisherige berufliche Tätigkeit oder durch zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben 2. Absolventen der Lehrgänge der Handwerkskammern zur/ zum geprüften "Gebäudeenergieberaterin /Gebäudeenergieberater (HWK)" 3. Absolventen geeigneter Ausbildungskurse <p>Die unter 1 – 3 genannten Personenkreise müssen die Anforderungen analog zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.</p> <p><u>Dokumentation der Ergebnisse:</u></p> <p>Die Ergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht, der der Gemeinde zur Einsichtnahme vorzulegen ist, festzuhalten. Die</p>

	<p>Ausführungen des Berichts sind dem Beratungsempfänger persönlich zu erläutern.</p> <p><u>Inhaltliche Mindestanforderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Ist-Zustandes • Darstellung der technisch möglichen alternativen Maßnahmen • Vergleichende Darstellung der Wirtschaftlichkeit (Betrieb, Investition) der möglichen Varianten unter Einbeziehung des Ist-Zustandes • Aussage hinsichtlich zu erwartender Umwelteffekte, insbesondere zur Höhe der geminderten Emissionen • Handlungsempfehlungen
Umfang und Höhe der Förderung	30% der Beratungskosten, max. 1.500 €
bei Antragstellung einzureichende Unterlagen	<p>vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Honorarangebot mit Leistungsbeschreibung</p> <p>Einverständniserklärung der Eigentümer(gemeinschaft)</p>
für die Auszahlung der Fördermittel einzureichende Unterlagen	<p>vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Auszahlungsformular (wird mit dem Förderbescheid verschickt)</p> <p>Rechnungen, ggf. sonstige Bescheinigungen, aus denen die Einhaltung der Fördervoraussetzungen hervorgehen</p> <p>Kopie des Beratungsberichts</p> <p>Bankbeleg(e) als Zahlungsnachweis</p>

1.8. Energiemanagementsystem

Fördergegenstand	Einführung eines Energiemanagementsystems (Hard- und Software)
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEG, Gewerbetreibende
Fördervoraussetzungen	<p>für Wohngebäude ab 4 Wohneinheiten</p> <p>Mindestanforderungen an das System: Erfassung und Kontrolle der regelungstechnischen Verbrauchsparameter der Heizungsanlage</p>

Umfang und Höhe der Förderung	25 % der Nettogesamtkosten max. 900 € je Antrag und Wohngebäude
bei Antragstellung einzureichende Unterlagen	vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zur Einführung des Energiemanagementsystems Nachweis über die abgedeckten Funktionen des Energiemanagementsystems (Systembeschreibung) Nachweis über die Anzahl der (Wohn)einheiten im Gebäude
für die Auszahlung der Fördermittel einzureichende Unterlagen	Rechnungen, ggf. sonstige Bescheinigungen, aus denen die Einhaltung der Fördervoraussetzungen hervorgehen Bankbeleg(e) als Zahlungsnachweis

1.9. Photovoltaikanlage/ Batteriespeicher

Fördergegenstand	Installation von Photovoltaikanlagen bei Wohngebäuden (Erwerb, Leasing, Miete)
Antragsberechtigte	Privatpersonen , WEG, Unternehmen
Fördervoraussetzungen	zu installierende Anlage muss eine Neuanlage sein
Umfang und Höhe der Förderung	PV- Anlage: 250 € je kWp, max. 4.200 € Nachrüstung eines Batteriespeichers als Ergänzung zu bestehender PV-Anlage: 250 € Installation eines Batteriespeichers im Zusammenhang mit Errichtung einer neuen PV-Anlage: 210 €
sonstige Förderbestimmungen	Bei Planung/ Installation sind die „Richtlinien zur Dachgestaltung“ (https://www.neubiberg.de/de/Rathaus-Service/Ortsrecht/Satzungen-Verordnungen) zu beachten. Auskünfte hierzu erteilt die Bauverwaltung der Gemeinde (bauverwaltung@neubiberg.de, 089-60012-953). Die Maßnahme wird nicht gefördert, wenn hierfür eine Baumfällung erforderlich oder zukünftig absehbar ist
bei Antragstellung einzureichende Unterlagen	vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zu Erwerb/ Leasing/ Miete der Photovoltaikanlage und/ oder des Batteriespeichers inkl. Hersteller-, Typbezeichnungen und Leistungsgröße der Module

<p>für die Auszahlung der Fördermittel einzureichende Unterlagen</p>	<p>Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Auszahlungsformular (wird mit dem Förderbescheid verschickt)</p> <p>Rechnungen, ggf. sonstige Bescheinigungen, aus denen die Einhaltung der Fördervoraussetzungen hervorgeht (Datum der Auftragserteilung, Leistungszeitraum, Größe der Anlage, genaue Hersteller- und Typbezeichnungen der Hauptkomponenten)</p> <p>Bankbeleg(e) als Zahlungsnachweis</p>
---	---

1.9.1 Stecker-Solaranlage (Balkonkraftwerk, Mini-PV- Anlage)

<p>Fördergegenstand</p>	<p>Stecker-Solaranlage (Balkonkraftwerk, Mini-PV- Anlage) bei Wohngebäuden (Erwerb, Leasing, Miete)</p>
<p>Antragsberechtigte</p>	<p>Privatpersonen , WEG, Unternehmen</p>
<p>Fördervoraussetzungen</p>	<p>zu installierende Anlage muss eine Neuanlage sein</p>
<p>Umfang und Höhe der Förderung</p>	<p>240 € je kWp</p>
<p>sonstige Förderbestimmungen</p>	<p>Die Maßnahme ist nur förderfähig, wenn sie baurechtlich zulässig ist bzw. die Zulässigkeit hergestellt werden kann</p> <p>Die Maßnahme wird nicht gefördert, wenn hierfür eine Baumfällung erforderlich oder zukünftig absehbar ist</p>
<p>bei Antragstellung einzureichende Unterlagen</p>	<p>vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Angebot zu Erwerb/ Leasing/ Miete der Photovoltaikanlage inkl. Hersteller-, Typbezeichnungen und Leistungsgröße der Module</p> <p>Beschreibung/ Datenblatt, aus der Maße und Beschaffenheit der Anlage hervorgehen sowie Lageplan mit Skizzierung (Standort)</p>
<p>für die Auszahlung der Fördermittel einzureichende Unterlagen</p>	<p>Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Auszahlungsformular (wird mit dem Förderbescheid verschickt)</p> <p>Rechnungen, ggf. sonstige Bescheinigungen, aus denen die Einhaltung der Fördervoraussetzungen hervorgeht (Datum der Auftragserteilung, Leistungszeitraum, Größe der Anlage, genaue Hersteller- und Typbezeichnungen der Hauptkomponenten)</p> <p>Bankbeleg(e) als Zahlungsnachweis</p>

1.10. Solarthermische Anlage

Fördergegenstand	Errichtung von thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEG, Unternehmen
Fördervoraussetzungen	<p>Installierter Schichtpufferspeicher mit mind. 40 l/m² Kollektorfläche</p> <p>Simulationsrechnung mit Angabe der CO₂-Einsparung (kann i.d.R. der Anbieter erstellen, ansonsten auch über Onlinerechner z.B.: https://valentin.de/calculation/thermal/)</p>
Umfang und Höhe der Förderung	<p>Warmwasserbereitung: - 100 € je m² installierter Bruttokollektorfläche</p> <p>Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung: - 200 € je m² installierter Bruttokollektorfläche</p> <p>mit folgenden Höchstbeträgen: Gebäude bis zu 2 Wohneinheiten mit Anlagen - zur Warmwasserbereitung 1.000 € - mit Heizungsunterstützung 2.500 €</p> <p>Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten mit Anlagen - zur Warmwasserbereitung 1.000 €/ Wohneinheit - mit Heizungsunterstützung 1.500 €/ Wohneinheit</p> <p>maximale Zuschusshöhe pro Objekt: 6.500 €</p>
sonstige Förderbestimmungen	<p>bei Planung/ Installation sind die „Richtlinien zur Dachgestaltung“ (https://www.neubiberg.de/de/Rathaus-Service/Ortsrecht/Satzungen-Verordnungen) zu beachten. Auskünfte hierzu erteilt die Bauverwaltung der Gemeinde (bauverwaltung@neubiberg.de, 089-60012-951)</p> <p>Die Maßnahme wird nicht gefördert, wenn hierfür eine Baumfällung erforderlich oder zukünftig absehbar ist.</p> <p>Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern werden nicht gefördert.</p>
bei Antragstellung einzureichende Unterlagen	<p>vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Angebot mit technischer Beschreibung der Anlage (Datenblatt)</p> <p>Simulationsrechnung mit Angabe der CO₂-Einsparung (s.o.)</p>
für die Auszahlung der Fördermittel einzureichende Unterlagen	<p>Rechnungen, ggf. sonstige Bescheinigungen, aus denen die Einhaltung der Fördervoraussetzungen hervorgeht (Datum der Auftragserteilung, Leistungszeitraum, Größe der Anlage, genaue Hersteller- und Typbezeichnungen der Hauptkomponenten)</p>

	Bankbeleg(e) als Zahlungsnachweis
--	-----------------------------------

1.11. Wärmepumpe

Fördergegenstand	Installation eines Heizungs-Wärmepumpensystems für Heizung und zur Brauchwassererwärmung von Wohngebäuden
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEG, Unternehmen
Fördervoraussetzungen	Deckungsgrad der Heizlast: 100 % Installierter Wärmemengenzähler Jahresarbeitszahlen (JAZ): Luft/Wasser-Wärmepumpen: 3,2 Sole/Wasser-Wärmepumpen: 4,5 Wasser/Wasser-Wärmepumpen: 4,5 gleichzeitiger Bezug von 100 % Ökostrom ODER Eigenstromverbrauch einer Photovoltaik-Anlage mit mind. 5 kWp.
Umfang und Höhe der Förderung	15 % der Nettokosten, max. 2.500 € für die Installation eines Wärmepumpensystems bei gleichzeitigem Bezug von 100 % Ökostrom 15 % der Nettokosten, max. 3.000 € für die Installation eines Wärmepumpensystems bei gleichzeitigem Eigenstromverbrauch einer Photovoltaik-Anlage
sonstige Förderbestimmungen	Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern werden nicht gefördert. HINWEIS: Die Errichtung von Wärmepumpen sind grundsätzlich baurechtlich verfahrensfrei (kein Bauantrag notwendig). Gegebenenfalls ist jedoch eine isolierte Befreiung (Antrag auf isolierte Befreiung mit Genehmigung durch Gemeinde) für die Errichtung einer Wärmepumpe notwendig. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn das Grundstück, auf welchem die Wärmepumpe errichtet werden soll, im Geltungsbereich eines gemeindlichen Bebauungsplanes liegt. Information hierzu erteilt die Bauverwaltung: 089/ 600 12 953, bauverwaltung@neubiberg.de Auch verfahrensfreie Bauvorhaben, entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen die durch öffentliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden (z.B. TA Lärm, Bundesimmissionsschutzgesetz). Ebenso bleiben die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.

<p>bei Antragstellung einzureichende Unterlagen</p>	<p>vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot mit Typenbeschreibung Nachweis der JAZ (Bundesverband Wärmepumpe e.V.: https://www.waermepumpe.de/jazrechner/) Nachweis über den Bezug von 100% Ökostrom ODER über die installierte Leistung der Photovoltaik- Anlage von mind. 5 kWp</p>
<p>für die Auszahlung der Fördermittel einzureichende Unterlagen</p>	<p>vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Auszahlungsformular (wird mit dem Förderbescheid verschickt) Rechnungen, ggf. sonstige Bescheinigungen, aus denen die Einhaltung der Fördervoraussetzungen hervorgeht (Datum der Auftragserteilung, Leistungszeitraum) Bankbeleg(e) als Zahlungsnachweis</p>

2. MOBILITÄT

2.1. Öffentliche Ladeeinrichtung für Pedelecs

Fördergegenstand	Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur in Form von Ladeboxen für Pedelecs und E- Bikes
Antragsberechtigte	Unternehmen, Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen
Fördervoraussetzungen	<p>Haltedauer von 36 Monaten für jede geförderte Ladeeinrichtung. Die Haltedauer von 36 Monaten beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbetrags.</p> <p>Betrieb der Ladeeinrichtung mit 100 % Ökostrom (z.B. TÜV-Zertifikat EE01, OK Power, Grüner Strom Label)</p>
Umfang und Höhe der Förderung	250 € pauschal je Ladepunkt
sonstige Förderbestimmungen	<p>Installation der Ladeeinrichtung im Gemeindegebiet Neubiberg</p> <p>Förderung von maximal 10 Ladepunkten je Antrag</p>
bei Antragstellung einzureichende Unterlagen	<p>vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Angebot zur Errichtung der Ladeeinrichtung</p> <p>Nachweis über die Versorgung der Ladeeinrichtung mit 100 % Ökostrom</p>
für die Auszahlung der Fördermittel einzureichende Unterlagen	<p>Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Auszahlungsformular (wird mit dem Förderbescheid verschickt)</p> <p>Rechnungen, ggf. sonstige Bescheinigungen, aus denen die Einhaltung der Fördervoraussetzungen hervorgeht (Datum der Auftragserteilung, Leistungszeitraum)</p> <p>Bankbeleg(e) als Zahlungsnachweis</p>

2.2. Lastenpedelecs/ Lastenräder/ Erwachsenen-Dreiräder/ Fahrrad(kinder)anhänger

Fördergegenstand	Erwerb/ Leasing/ Miete von Lastenrädern und Lastenpedelecs sowie Fahrradanhängern
Antragsberechtigte	Unternehmen, Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen, freiberuflich tätige Personen, gemeinnützig anerkannte Organisationen und Privatpersonen
Fördervoraussetzungen	<p>Lastenpedelec</p> <p>max. Motorenleistung bis 250 W</p> <p>max. Tretunterstützung bis 25 km/h</p> <p>Zuladungsmöglichkeit von mind. 40 kg (ohne Fahrer/in)</p>

	<p>Lastenrad Mindestnutzlast 120 kg (ohne Fahrer/in)</p>
Umfang und Höhe der Förderung	<p>Lastenpedelec/ Erwachsenen-Dreirad (elektr. betrieben): 20% der Nettokosten, max. 1.000 €</p> <p>Lastenrad/ Erwachsenen-Dreirad: 20% der Nettokosten, max. 700 €</p> <p>Fahrrad(kinder)anhänger: 20% der Nettokosten, max. 200 €</p>
sonstige Förderbestimmungen	<p>Die Bindungsfrist beträgt 36 Monate</p> <p>Pro privaten Haushalt oder freiberuflicher Person sind innerhalb von fünf Jahren ab Gewährung der ersten Förderung zwei Lastenpedelecs oder Lastenräder oder Anhänger förderfähig.</p> <p>Für Unternehmen und gemeinnützige Organisationen sind innerhalb von fünf Jahren ab Gewährung der ersten Förderung bis zu fünf Lastenpedelecs oder Lastenräder oder Anhänger förderfähig. Die Gemeinde Neubiberg behält sich vor, die maximale Anzahl an förderfähigen Fahrrädern/ Anhängern ggf. an der Mitarbeiterzahl des/der in Neubiberg ansässigen Unternehmens/Organisation zu bemessen.</p>
bei Antragstellung einzureichende Unterlagen	<p>vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Angebot zum Erwerb/ Leasing/ zur Miete, aus dem der Fahrrad-/ Anhängertyp hervorgeht</p> <p>Datenblatt des Herstellers inkl. Fahrrad/ Anhängertyp</p>
für die Auszahlung der Fördermittel einzureichende Unterlagen	<p>Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Auszahlungsf formular (wird mit dem Förderbescheid verschickt)</p> <p>Rechnung, Leasing-/ Mietvertrag, aus der/dem das Typenmodell hervorgeht</p> <p>Bankbeleg(e) als Zahlungsnachweis</p>

2.3. Neubiberger „KlimaTicket“ – HINWEIS

ACHTUNG: Das Neubiberger „KlimaTicket“ ist ausschließlich unter <https://www.neubiberg.de/Klimaticket> buchbar!

Beim Neubiberger „KlimaTicket“ handelt es sich um eine übertragbare IsarCard der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), die Bürgerinnen und Bürger kostenfrei ausleihen können.

Das Ticket deckt die M-Zone des MVV-Gebiets ab (gesamtes Münchner Stadtgebiet und einige angrenzende Landkreisgemeinden, Neubiberg miteingeschlossen).

Das KlimaTicket ist zeitlich unbegrenzt und kann rund um die Uhr genutzt werden.

Das „KlimaTicket“ kann drei Wochen im Voraus online reserviert werden. Für Kurztentschlusene besteht – je nach Verfügbarkeit – die Möglichkeit, das „KlimaTicket“ noch bis 7 Uhr früh zu buchen und am gleichen Tag die Fahrt anzutreten. Das vorab reservierte Ticket ist am angegebenen Fahrttag zu den Servicezeiten (Mo-Fr 7:30-12 Uhr und zusätzlich Donnerstagnachmittags 14-18 Uhr) an der Rathaus-Info am Bahnhofsplatz 3 abzuholen.

Das „KlimaTicket“ muss nach der Fahrt am gleichen Tag direkt an der Rathaus-Info wieder abgegeben oder – noch einfacher – in den Briefkasten direkt neben dem Eingang zur Gemeindeverwaltung am Bahnhofsplatz 3 eingeworfen werden.

Damit möglichst viele Bürgerinnen und Bürger in den Genuss des Tickets kommen, ist die Ausleihe pro Person und Ticket auf einmal in der Woche begrenzt.

3. NATURSCHUTZ

3.1. Artenschutz an Gebäuden

<p>Fördergegenstand</p>	<p>Beratungsleistungen (Umweltbüros, Landesbund für Vogelschutz (LBV), etc.) zum Schutz gebäudebewohnender Vögel und Fledermäuse</p> <p>Die Umsetzung der bauseitigen Lösungen gemäß Beratung durch eine Fachfirma (z. B. Anbringung von fassadenintegrierten Nisthilfen für Haussperlinge, Mauersegler, Fledermäuse, tierfreundliche Umsetzung der Baumaßnahmen unter Beachtung der Brutzeiten und Anforderungen an den Standort)</p>
<p>Antragsberechtigte</p>	<p>Privatpersonen, WEG, Gewerbebetriebe</p>
<p>Fördervoraussetzungen</p>	<p>Einhaltung baulicher Rechtsvorschriften</p> <p>Die Beratungsleistung und Umsetzung der Maßnahme bedingen sich gegenseitig.</p> <p>Bindungsfrist beträgt mindestens 60 Monate, entfällt unter Beachtung des § 44 BNatSchG.</p> <p>Ausschluss einer anderweitigen bau- bzw. naturschutzrechtlichen Verpflichtung</p>
<p>Umfang und Höhe der Förderung</p>	<p>Beratungs- und Planungsleistungen: mind. 100 €, bis 20 % der Nettogesamtkosten, max. 250 €</p> <p>fassadenintegriert, fallbezogen pro Quartier: mind. 150 € bis max. 30 % der Nettogesamtkosten, max. 750 €</p> <p>sonstige tierische Quartiere, fallbezogen pro Quartier: mind. 150 € bis max. 30 % der Nettogesamtkosten, max. 500 €</p>
<p>sonstige Förderbestimmungen</p>	<p>Die Förderung erfolgt einmalig. Nachweispflicht zur Durchführung bzw. dem langfristigen Erhalt</p>
<p>bei Antragstellung einzureichende Unterlagen</p>	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular inkl. Einverständniserklärung Angebot der Beratungsleistung oder Kopie des vollständigen Beratungsberichts Angebot der Fachfirma Lageplan des Gebäudes bzw. Standortskizze Ansichtspläne des Gebäudes oder Fotos der Gebäudeseite mit förderfähigen Maßnahmen</p>

<p>für die Auszahlung der Fördermittel einzureichende Unterlagen</p>	<p>Kopien der vollständigen Rechnungen über die Beratungsleistungen</p> <p>Kopien der vollständigen Rechnungen über die Umsetzung von regelkonformen, fachgerechten bauseitigen Lösungen</p>
---	--

3.2. Umwandlung von Privatgärten

<p>Fördergegenstand</p>	<p>Beratungsleistungen für die Umwandlung von bestehenden artenarmen bzw. versiegelten Rasen- und Freiflächen in Privatgärten zur Förderung der heimischen biologischen Vielfalt und Sicherung von Wirts- und Nektarpflanzen für den Insektenschutz durch eine Fachfirma bzw. LandschaftsarchitektIn (inkl. Pflegeplan)</p> <p>Die Umsetzung dieser baulichen Lösungen, inkl. Saat- und Pflanzgut heimischer Pflanzen, durch eine Fachfirma</p>
<p>Antragsberechtigte</p>	<p>Privatpersonen, WEG, Gewerbebetriebe</p>
<p>Fördervoraussetzungen</p>	<p>Die Beratungsleistung und Umsetzung der Maßnahme bedingen sich gegenseitig.</p> <p>Mindestförderfläche: 20 m²</p> <p>Bindungsfrist: 36 Monate</p> <p>Ausschluss einer anderweitigen bau- bzw. naturschutzrechtlichen Verpflichtung</p>
<p>Umfang und Höhe der Förderung</p>	<p>Beratungs- und Planungsleistungen: mind. 100 €, bis 20 % der Nettogesamtkosten, max. 250 €</p> <p>Bauleistungen, inkl. nachweislich autochthonem Saat- und Pflanzgut: mind. 100 €, bis 30 % der Nettogesamtkosten, max. 1.000 €</p>
<p>sonstige Förderbestimmungen</p>	<p>Die Förderung erfolgt einmalig, in begründeten Einzelfällen mit einmaliger Wiederholung. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit von Maßnahmen liegt beim SG Umwelt und Naturschutz.</p>
<p>bei Antragstellung einzureichende Unterlagen</p>	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular inkl. Einverständniserklärung</p> <p>Angebot der Beratungsleistung oder Kopie des vollständigen Beratungsberichts</p> <p>Angebot der Fachfirma</p>

	Gestaltungsplan (i.d.R. im Maßstab 1:100)
für die Auszahlung der Fördermittel einzureichende Unterlagen	Kopien der vollständigen Rechnungen über die Beratungsleistungen Kopien der vollständigen Rechnungen über die Umsetzung von rege konformen, fachgerechten bauseitigen Lösungen

3.3. Dach- und Fassadenbegrünung

Fördergegenstand	Beratungsleistungen für die Umwandlung von unbegrüntem Dächern und Fassaden zur Förderung der heimischen biologischen Vielfalt und Sicherung von Wirts- und Nektarpflanzen für den Insektenschutz durch eine Fachfirma bzw. LandschaftsarchitektIn (inkl. Pflegeplan) Die Umsetzung dieser baulichen Lösungen, inkl. autochthonem, nach RegioZert® zertifiziertem Saat- und Pflanzgut durch eine Fachfirma.
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEG, Gewerbebetriebe
Fördervoraussetzungen	Extensive Begrünung kann auf allen Dächern und Fassaden gefördert werden, sofern die Maßnahme freiwillig ist und keine Auflage aus dem Bebauungsplan oder der Dachgestaltungsrichtlinie darstellt. Extensive Dachbegrünung: Die Substratdicke muss mindestens 8 cm betragen unter tw. Verwendung von Humus für die Bepflanzung von Moos-Sedum bis Gras-Kraut-Begrünung Intensive Dachbegrünung: Die Substratdicke muss mindestens 12 cm betragen unter tw. Verwendung von Humus für die Bepflanzung von Stauden, Sträuchern und Bäumen Fassadenbegrünung: Die Fassadenbegrünung muss bodengebunden sein mit einem ausreichend dimensionierten Wurzelraum, empfohlen wird ein Mindestvolumen von 1m ³ durchwurzelbarem Bodensubstrat. Gefördert werden mehrjährige selbstklimmende Pflanzen und Gerüstkletterpflanzen, Spalierbäume (nähere Informationen s. Infoblatt)
Umfang und Höhe der Förderung	Beratungs- und Planungsleistungen: bis 20 % der Nettogesamtkosten, max. 500 € Extensive Dachbegrünung: 50% der Nettogesamtkosten, max. 25 €/m ² , max. 3.000 € Intensive Dachbegrünung: 50% der Nettogesamtkosten, max. 100 €/m ² , max. 3.000 €

	Fassadenbegrünung: 50% der Nettogesamtkosten, max. 100 €/m ² , max. 3.000 €
sonstige Förderbestimmungen	Die Förderung erfolgt einmalig, in begründeten Einzelfällen mit einmaliger Wiederholung. Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (Dachgestaltungsrichtlinie, Bebauungsplan etc.), sind nicht förderfähig
bei Antragstellung einzureichende Unterlagen	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag inkl. Einverständniserklärung Angebot der Beratungsleistung oder Kopie des vollständigen Beratungsberichts Angebot der Fachfirma Gestaltungsplan (i.d.R. im Maßstab 1:100) Ansichtspläne des Gebäudes oder Fotos der Gebäudeseite mit förderfähigen Maßnahmen
für die Auszahlung der Fördermittel einzureichende Unterlagen	Kopien der vollständigen Rechnungen über die Beratungsleistungen Kopien der vollständigen Rechnungen über die Umsetzung von regelkonformen, fachgerechten bauseitigen Lösungen

3.4. Private Baumpflanzungen

Fördergegenstand	Anschaffung und Pflanzung von standortgerechten, heimischen Bäumen und Obstbäumen in Privatgärten zur Aufwertung der Wohn- und Aufenthaltsqualität, sowie eine gute Vernetzung der Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten in der Gemeinde.
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEG, Gewerbetreibende
Fördervoraussetzungen	Mindestanforderungen: dreifach verpflanzter Hochstamm mit Stammumfang 14-16 cm, mit Wurzelballen (H 3xv 14-16) und für Obstbäume: Hochstamm mit Stammumfang 10-12 cm Dem Baum muss im Regelfall ein durchwurzelbarer Bodenraum von mind. 12 m ³ zur Verfügung stehen. Gefördert wird je angefangener 300 m ² Grundstücksfläche max. ein Laubbaum oder je angefangener 150 m ² Grundstücksfläche ein Obstbaum. Ausnahmen hiervon sind möglich, Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch den Fördergeber.

	Bindungsfrist: 15 Jahre nach erfolgter Pflanzung
Umfang und Höhe der Förderung	Die Zuwendung wird als anteiliger Zuschuss für die Anschaffung gewährt. Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlich angefallenen Kosten bei Obstbäumen (Hochstämme) höchstens 40 € je Baum bei anderen Laubbäumen höchstens 200 € je Baum.
sonstige Förderbestimmungen	Die Förderung erfolgt einmalig. Baumpflanzungen, die aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan oder als Ersatzpflanzung nach der Baumschutzverordnung realisiert werden müssen sind nicht förderfähig. Die gesetzlichen Grenzabstände sind zu beachten. Es besteht Nachweispflicht zur Durchführung bzw. Zweckbindung
bei Antragstellung einzureichende Unterlagen	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag inkl. Einverständniserklärung Standortskizze (inkl. aller der Orientierung dienenden Anlagen z.B. Zäune, Gebäude, Bäume, beantragte Baumpflanzung bitte hervorheben)
für die Auszahlung der Fördermittel einzureichende Unterlagen	Kopien der vollständigen Rechnung(en) über die Anschaffung und Durchführung

3.5. Regenwassernutzung

Fördergegenstand	Errichtung einer Regenwasserzisterne, von Vorrichtungen für die Zuleitung des Niederschlagswassers und erforderlichen Installationen für die Regenwassernutzung										
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEG, Gewerbetreibende										
Umfang und Höhe der Förderung	maximal 20% der Gesamtkosten (Bauleistungen & Material) bis zu folgenden Höchstsätzen: <table border="1" data-bbox="582 1854 1369 2078"> <thead> <tr> <th>Zisternen in m³</th> <th>Höchstfördersatz in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0,5-1,99</td> <td>500,00</td> </tr> <tr> <td>2-2,99</td> <td>600,00</td> </tr> <tr> <td>3-3,99</td> <td>700,00</td> </tr> <tr> <td>4-4,99</td> <td>800,00</td> </tr> </tbody> </table>	Zisternen in m ³	Höchstfördersatz in €	0,5-1,99	500,00	2-2,99	600,00	3-3,99	700,00	4-4,99	800,00
Zisternen in m ³	Höchstfördersatz in €										
0,5-1,99	500,00										
2-2,99	600,00										
3-3,99	700,00										
4-4,99	800,00										

	<table border="1"> <tr> <td>5-5,99</td> <td>900,00</td> </tr> <tr> <td>6-6,99</td> <td>1.000,00</td> </tr> <tr> <td>7-7,99</td> <td>1.100,00</td> </tr> <tr> <td>8-8,99</td> <td>1.200,00</td> </tr> <tr> <td>9 und größer</td> <td>1.300,00</td> </tr> </table> <p>Bei Eigenleistungen werden nur die Materialkosten bezuschusst.</p>	5-5,99	900,00	6-6,99	1.000,00	7-7,99	1.100,00	8-8,99	1.200,00	9 und größer	1.300,00
5-5,99	900,00										
6-6,99	1.000,00										
7-7,99	1.100,00										
8-8,99	1.200,00										
9 und größer	1.300,00										
sonstige Förderbestimmungen	<p>Die Förderung erfolgt einmalig.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen werden nicht gefördert. Insbesondere sind die in Bebauungsplänen ggf. bereits vorgeschriebenen Maßnahmen zu Regenwasserrückhaltung zu beachten. Hier sind nur die über das Maß der dort enthaltenen Forderungen hinausgehenden Maßnahmen förderfähig.</p> <p>Ggf. ist Beratung/ Zustimmung vom Zweckverband München Südost/ Abwasserbeseitigung erforderlich. Hierfür wird der Förderantrag durch den Fördergeber an den Zweckverband weitergeleitet.</p>										
bei Antragstellung einzureichende Unterlagen	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Angebot mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angabe zur Größe der Regenwasserzisterne • Beschreibung der geplanten Maßnahme • bei Nutzung als häusliches Brauchwasser: Beschreibung der Maßnahme, die deutlich macht, dass zwei getrennte Wasserleitungssysteme installiert werden 										
für die Auszahlung der Fördermittel einzureichende Unterlagen	<p>vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Auszahlungsformular (wird mit Förderbescheid verschickt)</p> <p>Rechnungen, ggf. sonstige Bescheinigungen, aus denen die Einhaltung der Fördervoraussetzungen hervorgehen</p> <p>Bankbeleg(e) als Zahlungsnachweis</p>										

4. Kreislaufwirtschaft

4.1. Einführung von Pool- Mehrwegsystemen

Fördergegenstand	Nutzung eines Pool-Mehrwegsystems
Antragsberechtigte	Gastronomiebetriebe, sonstige Anbieter von Speisen/ Getränken mit Betriebsstätten im Gemeindegebiet Neubiberg
Fördervoraussetzungen	Vertrags- bzw. Nutzungszeitraum von mind. 1 Jahr Die Mehrweggefäße müssen von einem Dienstleistungsunternehmen oder einer Organisation in einem Poolsystem bereitgestellt werden
Umfang und Höhe der Förderung	je beteiligter Betriebsstätte werden mind. 80% und max. 500 € der Kosten gefördert für Systembeteiligungsgebühren und /oder Anschaffungskosten für Mehrweggefäße
sonstige Förderbestimmungen	Die Förderung erfolgt einmalig. Ausnahme: wird ein bereits geförderter Bestand innerhalb von 12 Monaten erweitert, kann eine erneute Förderung beantragt werden. Die Gesamtsumme beider Förderungen darf dabei den Maximalbetrag von je 500 € je beteiligter Betriebsstätte nicht übersteigen. Die Einnahmen aus öffentlicher und privater Förderung dürfen die Gesamtkosten der Einzelaufwendungen nicht übersteigen. Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (z. B. im Rahmen des Verpackungsgesetzes) durchgeführt werden müssen, sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind Mehrwegbehältnisse, die an Dritte oder Endverbraucher verkauft, gespendet oder verschenkt werden. Nicht förderfähig sind Behältnisse aus Melaminharz, Bambus und unbeschichtetem Aluminium. Nicht förderfähig sind Besteck oder sonstige Zusatzleistungen.
bei Antragstellung einzureichende Unterlagen	vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Nachweis über Unternehmenssitz/ Niederlassung Rechnung(en) des Systemanbieters für die ersten zwölf Monate Laufzeit Bankbeleg(e) als Zahlungsnachweis